



GZ.: 11.0 434/2017

Deutschlandsberg, am 29.03.2018

Betr.: Marktgemeindegebiet Wies
Straßenpolizeiliche Gesamtverordnung
1. Fassung

STRASSENPOLIZEILICHE VERORDNUNG FÜR DIE MARKTGEMEINDE WIES

Aufgrund der § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94b der StVO 1960 in der geltenden Fassung wird verordnet:

Hinweis:

Alle Paragraphen, nach denen keine Gesetzesnorm angeführt ist, beziehen sich auf die StVO.

Die Marktgemeinde Wies gliedert sich in vier Ortsteile.

- Teil A – Ortsteil Limberg bei Wies
- Teil B – Ortsteil Wernersdorf
- Teil C – Ortsteil Wielfresen
- Teil D – Ortsteil Wies

Teil A – Ortsteil Limberg bei Wies

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Ortsgebiet
- § 2 Fahrverbot
- § 3 Einfahrt verboten
- § 4 Vorrang geben
- § 5 Halt
- § 6 Geschwindigkeitsbeschränkung
- § 7 Gehweg
- § 8 Geh- und Radweg
- § 9 Schutzweg

§ 1

Am Beginn des verbauten Gebietes, wo die örtliche Zusammengehörigkeit mehrerer Bauwerke leicht erkennbar ist, werden nachstehende Ortsgebiete durch das Straßenverkehrszeichen „Ortstafel“ kundgemacht. (Auf der Rückseite des genannten Zeichens ist das Hinweiszeichen „Ortsende“ anzubringen.)

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt somit durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 53 Ziffer 17a bzw. 17b mit der entsprechenden Ortsbezeichnung.

Steyeregg

1. B 76 Strkm 36,000
2. B 76 Strkm 36,550
3. Kreuzbergstraße unmittelbar vor der Einbindung in die B 76
4. Neue Siedlung Anwesen Steyeregg 95 und 96

§ 2

Für nachstehende Straße wird ein Fahrverbot (in beiden Richtungen) verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“. Erforderlichenfalls sind entsprechende Zusatztafeln anzubringen.

1. im Bereich Garage Anwesen Steyeregg 137c bis Garage Anwesen Steyeregg 89b

§ 3

Am Beginn nachstehender Straße wird die Einfahrt verboten.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 2 „Einfahrt verboten“.

1. Kreuzbergschneiderweg, auf Höhe des Anwesens Kalkgrub 150, südlicher Ast der Gemeindestraße Richtung B 76

§ 4

Gemäß § 19 Abs. 4 ist dem Verkehr auf der erstgenannten Straße der Vorrang zu geben.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. c Ziffer 23 „Vorrang geben“.

Hiezu wird nachdrücklich bemerkt, dass gemäß § 51 Abs. 2 die Vorschriftenzeichen „Vorrang geben“ im Ortsgebiet höchstens 10 m und auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung anzubringen sind. Die äußere Form der Zeichen „Vorrang geben“ muss auch von der Rückseite her erkennbar sein.

1. B 76 / Kreuzbergshneiderweg I (westlich)
2. B 76 / Kreuzbergshneiderweg I (südlich)
3. B 76 (Strkm 35,4) / Steyereggerweg
4. B 76 / Wolfegger-Siedlungsweg II
5. B 76 / Koinegg-Gaischweg
6. B 76 / Strohwillaweg
7. B 76 / Wirnsbergerweg
8. B 76 / Alte-Bundesstraße
9. B 76 / Pezofnikweg
10. L 650 / Eckweberweg
11. Hochmasser/ Tomichlweg
12. Kreuzbergweg / Fastlhöheweg
13. Steyereggerweg / Neue-Siedlungsweg-Weg (westlich)
14. Steyereggerweg / Neue-Siedlungsweg-Weg (östlich)
15. Steyereggerweg / Strohsackweg
16. Steyereggerweg / Strametzweg I (westlich)
17. Steyereggerweg / Strametzweg I (östlich)
18. Steyereggerweg / Neue-Siedlung III
19. Strohwillaweg / Wabneggweg
20. Kreuzbergweg / Kreuzbergshneiderweg
21. Wolfegger Siedlungsweg II / Ambrosweg
22. Wolfegger Siedlungsweg II / Paulihanselweg

Diese Verordnung gilt jeweils für beide Fahrtrichtungen.

§ 5

Gemäß § 19 Abs. 4 ist vor der Kreuzung mit dem zweitgenannten Straßenzug anzuhalten und dem Querverkehr der Vorrang zu geben.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. c Ziffer 24 „Halt“.

Hiezu wird nachdrücklich bemerkt, dass gemäß § 51 Abs. 2 das Vorschriftenzeichen „Halt“ im Ortsgebiet höchstens 10 m und auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung anzubringen sind. Die äußere Form des Zeichens „Halt“ muss auch von der Rückseite her erkennbar sein.

1. B 76, Strkm 36,0 / Steyereggerweg
2. B 76 / Schloss-Limberg-Weg

Diese Verordnung gilt jeweils für beide Fahrtrichtungen.

§ 6

Für nachstehenden Straßenzug wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von ... km/h verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a bzw. 10b "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" bzw. "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" von ... km/h.

30 km/h

1. Kreuzbergweg im Bereich nördlich Anwesen Kreuzberg 34 bis südöstlich Anwesen Kreuzberg 37 südöstlich

§ 7

Auf nachstehenden Straßen wird ein Gehweg verordnet.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. b Ziffer 17 „Gehweg“.

1. Verbindungsweg zwischen Anwesen Steyeregg 144 bis zum Anwesen Steyeregg 140
2. Verbindungsweg zwischen Anwesen Steyeregg 157 bis zum Trafo Steyereggerweg
3. Verbindungsweg zwischen Fastlhöhe bis zum Anwesen Steyeregg 261
4. Verbindungsweg zwischen Anwesen Steyeregg 261 bis Hoferweg

§ 8

Auf nachstehenden Straßen wird ein Geh- und Radweg verordnet.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. b Ziffer 17a "Geh- und Radweg".

1. entlang der B 76 vom Anwesen Weixler bei Strkm 36,828 in Fahrtrichtung Deutschlandsberg bis zur Einmündung in die Gemeindestraße Kreuzberg bei Strkm 35,966

§ 9

Nachfolgende Schutzwege werden verordnet.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung der Bodenmarkierungen im Sinne der § 16 Bodenmarkierungsverordnung 1995 und des Straßenverkehrszeichens gemäß § 53 Abs. 1 Ziffer 2a „Kennzeichnung eines Schutzweges“.

1. auf der B 76 bei Strkm 33,240

Teil B – Ortsteil Wernersdorf

Inhaltsangabe:

- § 1 Ortsgebiet
- § 2 Fahrverbot
- § 3 Fahrverbot für Fahrzeuge mit über ... t Gesamtgewicht
- § 4 Vorrang geben
- § 5 Geschwindigkeitsbeschränkung
- § 6 Halte- und Parkverbot
- § 7 Parkverbot

§ 1

Am Beginn des jeweiligen verbauten Gebietes, wo die örtliche Zusammengehörigkeit mehrerer Bauwerke leicht erkennbar ist, werden nachstehende Ortsgebiete durch das Straßenverkehrszeichen „Ortstafel“ kundgemacht. (Auf der Rückseite des genannten Zeichens ist das Hinweiszeichen „Ortsende“ anzubringen.)

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 53 Ziffer 17a bzw. 17b mit der entsprechenden Ortsbezeichnung.

Wernersdorf

1. L 652 bei Strkm 3.400
2. L 652 bei Strkm 3.964
3. Buchenbergstraße Höhe Dopplerbrücke
4. Unterer Koglweg Höhe Trafo

Kogl

1. Gemeindestraße Unterer Kogl bei Anwesen Kogl 6
2. Koglweg bei Anwesen Kogl 16

Pörbach

1. Gemeindestraße Pörbach bei Anwesen Pörbach 16
2. Gemeindestraße Pörbach bei Anwesen Pörbach 43

§ 2

Für nachstehende Straße wird ein Fahrverbot (in beiden Richtungen) verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“. Erforderlichenfalls sind entsprechende Zusatztafeln anzubringen.

1. Alte Landesstraße ab Einmündung in der L 652 neu
2. Alte Landesstraße bei Trafo jeweils mit Zusatztafel „ausgenommen Betriebszufahrt und Anrainer“

§ 3

Auf nachstehenden Straßenzügen wird ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit über ... t Gesamtgewicht verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 9c, „Fahrverbot für Fahrzeuge mit über ... t Gesamtgewicht“.

6 t Gesamtgewicht

1. Enzibrücke

14 t Gesamtgewicht

1. Müllerbrücke
2. Dopplerbrücke
3. Mallibrücke

§ 4

Gemäß § 19 Abs. 4 ist dem Verkehr auf der erstgenannten Straße der Vorrang zu geben.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. c Ziffer 23 „Vorrang geben“.

Hiezu wird nachdrücklich bemerkt, dass gemäß § 51 Abs. 2 die Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ im Ortsgebiet höchstens 10 m und auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung anzubringen sind. Die äußere Form der Zeichen „Vorrang geben“ muss auch von der Rückseite her erkennbar sein.

1. L 652 / Alte L 652
2. L 652 / Pörbachweg
3. L 652 / Koglweg (bei Müllerbrücke)
4. L 652 / Koglweg (bei Trafo)
5. L 652 / Zufahrt Wernersdorf
6. L 652 / Weidenbachweg
7. L 652 / Unterer Guntzenbergweg
8. Zufahrt Wernersdorf / Zufahrt Schule
9. Weidenbachweg / Löschannerlweg
10. Buchenbergweg / Sulmstraße
11. Verbindungsweg Pörbach-Buchenberg / Buchenbergweg
12. Höchwirtweg / Buchenbergweg
13. Pörbachweg / Verbindungsweg Pörbach – Buchenberg

Diese Verordnung gilt jeweils für beide Fahrtrichtungen.

§ 5

Für nachstehenden Straßenzug wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von ... km/h verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a bzw. 10b "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" bzw. "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" von ... km./h.

30 km/h

1. Buchenbergweg von Einfahrt L 652 bis westlich Einfahrt Jaukweg
2. Kreuzungsbereich Buchenbergweg/Enzi-Siedlungsweg bis westliche Einfahrt Betriebsgelände ECO Park
3. Koglweg im Bereich Anwesen Kogl 77 bis Kreuzung Goschweg/Koglweg

§ 6

In nachstehenden Bereichen ist das Halten und Parken verboten.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 13b „Halten und Parken verboten“.

1. Buchenbergweg linksseitig Strkm 7,618 bis Strkm 7,662 (vor der Feuerwehr Wernersdorf)

§ 7

Im nachstehenden Bereich wird das Parken verboten:

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit a Ziffer 13a „Parken verboten“ sowie durch die Anbringung von Zusatztafeln mit der Aufschrift „von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr an Schultagen“ und „gilt für den gesamten Hofbereich“.

1. Am gesamten Vorplatz nordöstlich der VS Wernersdorf

Teil C – Ortsteil Wielfresen

Inhaltsangabe:

- § 1 Ortsgebiet
- § 2 Vorrang geben
- § 3 Geschwindigkeitsbeschränkung

§ 1

Am Beginn des jeweiligen verbauten Gebietes, wo die örtliche Zusammengehörigkeit mehrerer Bauwerke leicht erkennbar ist, werden nachstehende Ortsgebiete durch das Straßenverkehrszeichen „Ortstafel“ kundgemacht. (Auf der Rückseite des genannten Zeichens ist das Hinweiszeichen „Ortsende“ anzubringen.)

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 53 Ziffer 17a bzw. 17b mit der entsprechenden Ortsbezeichnung.

Wielfresen

1. L 652 Strkm 6,830
2. L 652 Strkm 7,100
3. Strutz-Gaisbauerrweg Höhe Feuerwehrzentrum Splitlager in Richtung L 652

St. Katharina in der Wiel

1. L 652a Strkm 0,700

§ 2

Gemäß § 19 Abs. 4 ist dem Verkehr auf der erstgenannten Straße der Vorrang zu geben.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. c Ziffer 23 „Vorrang geben“.

Hiezu wird bemerkt, dass gemäß § 51 Abs. 2 die Vorschriftzeichen „Vorrang geben“ im Ortsgebiet höchstens 10m und auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung anzubringen sind. Die äußere Form der Zeichen „Vorrang geben“ muss auch von der Rückseite her erkennbar sein.

1. L 650 / Strutz-Gaisbauerweg
2. L 652 / Kiegerl-Gosch-Strutzenbauer
3. L 652 / Strutz-Gaisbauerweg
4. L 652 / Herbstmühlweg
5. L 652 / Meßnitzgrabenweg
6. L 652 / Kleinerweg
7. L 652 / Raffler-Moorbauerweg

8. L 652/ Graben-Strametzweg
9. L 652/ Deutschmann-St. Anna Weg
10. L 652/ Jakobieweg
11. L 652/ Juriweg
12. L 652 / Schmuckweg
13. L 652 / Köstenbauerweg
14. L 652 / Leitentoniweg
15. L 652 / Polzweg
16. L 652 Steandlhiasl
17. L 652/ Jammerneggweg
18. L 652a/ Hansbauerweg
19. L 652a/ Pfarrhofzufahrt
20. Meßnitzgraben-Mirtlbauerweg / Kollmannweg
21. Meßnitzgrabenweg / Knoppitschweg
22. Strutz-Gaisbauerweg / Eckmichlweg
23. Koch Simaweg-Teschlitzweg
24. Koch-Simmaweg / Zufahrt Jakobier Erna
25. Pauliweg / Gasthaus Messnerweg
26. Dipold / Pauliweg
27. Jakobie / Kochbauerweg
28. Dipold / Pauliweg

Diese Verordnung gilt jeweils für beide Fahrtrichtungen.

§ 3

Für nachstehenden Straßenzug wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von ... km/h verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a bzw. 10b "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" bzw. "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" von ... km/h.

30 km/h

1. Tabakscheucherweg im Hofbereich der Familie Roschitz, Unterfresen 62

Teil D – Ortsteil Wies

Inhaltsangabe:

- § 1 Ortsgebiet
- § 2 Fahrverbot
- § 3 Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge
- § 4 Einfahrt verboten
- § 5 Vorrang geben
- § 6 Halt
- § 7 Geschwindigkeitsbeschränkung
- § 8 Kurzparkzone
- § 9 Ortsdurchfahrt Wies
- § 10 Einbiegen nach rechts verboten
- § 11 Einbiegen nach links verboten
- § 12 Wartepflicht bei Gegenverkehr
- § 13 Geh- und Radweg
- § 14 Halte- und Parkverbot
- § 15 Schutzweg

§ 1

Am Beginn des jeweiligen verbauten Gebietes, wo die örtliche Zusammengehörigkeit mehrerer Bauwerke leicht erkennbar ist, werden nachstehende Ortsgebiete durch das Straßenverkehrszeichen „Ortstafel“ kundgemacht. (Auf der Rückseite des genannten Zeichens ist das Hinweiszeichen „Ortsende“ anzubringen.)

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 53 Ziffer 17a bzw. 17b mit der entsprechenden Ortsbezeichnung.

Wies

1. L 605 Strkm 5,155
2. L 605 Strkm 6,920
3. L 653 bei Strkm 2,447
4. B 76 Strkm 38,364
5. B 76 Strkm 38,657
6. Gaißereggerweg I Strkm 0,400 bei Schlossteich
7. Feldweg II Strkm 0,170 bei Anwesen Feldweg 9
8. Augweg I Strkm 0,280 bei Anwesen Aug 31
9. Kapellenstraße Strkm 0,800 bei Anwesen Kapellenstraße 43
10. Altenmarkter Straße V Strkm 0,060 bei Anwesen Altenmarkt 120
11. Alte Straße I Strkm 0,580 bei Anwesen Alte Straße 37

Aug

1. Augweg I Strkm 0,560 bei Anwesen Aug 62
2. Feldweg II Strkm. 0,780 bei Anwesen Feldweg 12
3. Augweg I Strkm 0,860 bei Anwesen Aug 79

Vordersdorf

1. L 652 bei Strkm 1.412
2. Kohlenstraße bei Anwesen Vordersdorf 29
3. Höhenstraße bei Anwesen Vordersdorf 39
4. L 652 bei Strkm 1.600
5. Gallerbergweg bei Anwesen Vordersdorf 17

§ 2

Für nachstehende Straße wird ein Fahrverbot (in beiden Richtungen) verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“. Erforderlichenfalls sind entsprechende Zusatztafeln anzubringen.

1. Zufahrt zu den Wohnhäusern Altenmarkter Straße Nr. 16, 18 und 20, ausgenommen Anrainer
2. Zufahrt zu den Wohnhäusern Altenmarkter Straße Nr. 12 und Nr. 14, ausgenommen Bewohner
3. Koglerweg vom Anwesen Koglerweg 26 bis zum Anwesen Steyeregg 171, ausgenommen Anrainer und Radfahrer
4. Zufahrt zum Schloss Burgstall ab dem ersten Wehrturm, ausgenommen Zubringer und Bedienstete
5. Gemeindestraße Altenmarkter Straße III ab Strkm. 0,130 bis zum Kindergarten, ausgenommen Anrainer und Radfahrer
6. Busausfahrt in die B 76 bei Strkm 39,642 – von der B 76 in die Gemeindestraße Grundstück-Nr. 844/7, jeweils links und rechts der Einfahrt laut Lageplan (siehe Beilage § 2 Planbeilage 1)
7. Busausfahrt in die B 76 bei Strkm 39,642 – von der Gemeindestraße Grundstück-Nr. 844/7 in die B 76, jeweils links und rechts der Einfahrt, ausgenommen Linienbusse

§ 3

Auf nachstehenden Straßenzügen wird ein „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge“, verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 7a „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge“ mit den entsprechenden Gewichtsangaben. Erforderlichenfalls sind entsprechende Zusatztafeln anzubringen.

1. auf der Altenmarkter Straße V, beginnend von der Einfahrt der B 76 auf einer Länge von 95 m bis zur linkskommenden Querverbindung zur B 76, ausgenommen Anrainer

§ 4

Am Beginn nachstehender Straße wird die Einfahrt verboten:

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 2 „Einfahrt verboten“.

1. Altenmarkter Straße V auf Höhe des Anwesen Altenmarkt 29, mit der Zusatztafel 20 m

§ 5

Gemäß § 19 Abs. 4 ist dem Verkehr auf der erstgenannten Straße der Vorrang zu geben.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. c Ziffer 23 „Vorrang geben“.

Hiezu wird nachdrücklich bemerkt, dass gemäß § 51 Abs. 2 die Vorschriftenzeichen „Vorrang geben“ im Ortsgebiet höchstens 10 m und auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung anzubringen sind. Die äußere Form der Zeichen „Vorrang geben“ muss auch von der Rückseite her erkennbar sein.

1. B 76 / Kohlenstraße
2. B 76 / Haidenweg I
3. B 76 / Kapellenweg bei Anwesen Kappellenstraße 43
4. B 76 / Etzendorfweg
5. B 76 / Koglerweg bei Anwesen Koglerweg 22
6. B 76 / Am Waldrand
7. B 76 / Kohlenstraße
8. B 76 / Kowaldstraße
9. B76 / Gaißereggweg IV
10. B76 / Radlpaßstraße V
11. B76 / Raplpaßstraße I
12. B 76 / Patschweg
13. L 605 / Altenmarkter Straße I
14. L 605 / Altenmarkter Straße V bei Anwesen Altenmarkter Str. 70
15. L 605 / Altenmarkter Straße V bei Anwesen Altenmarkt 120
16. L 605 / Zufahrten zur Angersiedlung (3x)
17. L 605 / Kapellenstraße
18. L 605 / Haselweberweg I
19. L 605 / Wohnhaus Ausfahrt Altenmarkter Straße 22 und 24
20. L 605 / Wohnhaus Ausfahrt Altenmarkter Straße 16, 18 und 20
21. L 605 / Wohnhaus Ausfahrt Altenmarkter Straße 12 und 14
22. L 605 / Altenmarkter Straße III
23. L 605 / Altenmarkter Straße II
24. L 605 / Ausfahrt Wohnhäuser Altenmarkter Straße 4 und 6
25. L 605 / Ausfahrt bei der Altenmarkter Straße 5
26. L 605 / Ausfahrt zum öffentlichen Parkplatz und dem Anwesen Altenmarkter Straße 1

27. L 652 / Am Sonnenhang
28. L 652 / Zufahrt Wohnhäuser Am Sonnengrund 2 - 6
29. L 652 / Zufahrt Wohnhäuser Am Sonnengrund 12 - 28
30. L 652 / Auf der Aue II
31. L 652 / Auf der Aue I
32. L 652 / Zufahrt Wohnhäuser Vordersdorf 97 und 99 (Hofmann)
33. L 652 / Etzendorfweg II
34. L 652 / Kohlenstraße
35. L 652 / Höhenstraße I
36. L 652 / Hubenweg
37. L 652 / Kraßweg II
38. L 653 / Augweg I
39. L 653 / Poscharnikweg
40. L 653 / Lorenzweg
41. L 653 / Am Haselberg II
42. Oberhartstraße / Lambergstraße
43. Gaißereggstraße / Bucheggstraße
44. Gaißereggstraße / Kreuzbergstraße
45. Gaißereggstraße / Primusweg bei Anwesen Gaißeregg 85
46. Gaißereggerstraße/ Primusweg bei Anwesen Gaißeregg 73
47. Augweg I / Feldweg II (Schnabel Kreuz)
48. Altenmarkter Straße V / Kapellenweg bei Anwesen Kapellenstraße 23
49. Altenmarkter Straße V / Kapellenweg bei Anwesen Kapellenstraße 19
50. Altenmarkter Straße V / Altenmarkter Straße IV
51. Altenmarkter Straße V / Sulmstraße
52. Kraßweg I / Etzendorfweg II
53. Kraßweg I / Kraßweg III
54. Kraßweg I / Etzendorfweg I
55. Kraßweg I / Kraßweg V
56. Gaißereggstraße / Gieseleggweg
57. Etzendorfweg I / Koglerweg
58. Gemeindestraße Haiden / Zufahrt Anwesen Hörmsdorf 53
59. Höllbergweg / Alte Straße
60. Lambergweg I / Gieseleggweg I
61. Glashüttenstraße / Wolfgruben
62. KV B 76 / B 76
63. KV B 76 / Bahnhofstraße
64. KV B 76 / Zufahrt Gewerbepark
65. Umfahrungsstraße / Zufahrt FMZ

Diese Verordnung gilt jeweils für beide Fahrtrichtungen.

§ 6

Gemäß § 19 Abs. 4 ist vor der Kreuzung mit dem zweitgenannten Straßenzug anzuhalten und dem Querverkehr der Vorrang zu geben.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. c Ziffer 24 „Halt“.

Hiezu wird nachdrücklich bemerkt, dass gemäß § 51 Abs. 2 das Vorschriftszeichen „Halt“ im Ortsgebiet höchstens 10 m und auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung anzubringen sind. Die äußere Form des Zeichens „Halt“ muss auch von der Rückseite her erkennbar sein.

1. L 605 / Alte Straße I
2. L 605 / Bahnhofstraße
3. L 605 / Gaißereggweg I
4. Bahnhofstraße / Sulmstraße
5. B76 / Radlpaßstraße IV
6. B76 / Zufahrt Anwesen Radlpaßstraße 30
7. Kraßweg I / Etzendorfweg I
8. L 605 / Ausfahrt zum Friedhof und Feuerwehrhaus
9. L 653 / Feldweg II
10. KV B 76 / Altenmarkterstraße V
11. KV B 76 / Zufahrtstraße Anwesen Radlpaßstraße 30
12. Umfahrungsstraße / Zufahrt Radelpaßstraße 21a

Diese Verordnung gilt jeweils für beide Fahrtrichtungen.

§ 7

Für nachstehenden Straßenzug wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von ... km/h verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a bzw. 10b "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" bzw. "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" von ... km/h.

60 km/h

1. L 605 von Strkm 6,304 bis Strkm 6,950

50 km/h

1. Gaißereggweg I im Bereich von der Ortstafel Wies (Schlossteich) bis 20 m nördlich des Anwesens Gaißeregg 43
2. Kraßweg I im Bereich Höhe Anwesen Kraß 17 bis Anwesen Kraß 110

30 km/h

1. Kapellenstraße im Bereich
 - a. des östlichen Teiles der Kapellenstraße unmittelbar östlich der Zufahrt zum Anwesen Kapellenstraße 4 bis unmittelbar östlich vor der Kreuzung mit der Altenmarkter Straße V
 - b. des westlichen Teiles der Kapellenstraße unmittelbar westlich vor der Kreuzung mit der Altenmarkter Straße V bis unmittelbar östlich der Einmündung in die B 76
2. L 605 von der Ortseinfahrt Wies bei Strkm 5,175 bis Strkm 5,769 **für LKW**
3. im Bereich der Zufahrt Feuerwehr bis Friedhof
4. im Bereich der Wohnhäuser Am Anger

5. im Bereich der Wohnhäuser Am Sonnenhang
6. Kohlenstraße im Bereich Anwesen Kohlenstraße 3 bis Anwesen Kohlenstraße 23
7. Kraßweg I im Bereich Anwesen Kraß 69 bis Anwesen Kraß 86
8. Gaißeregweg I im Bereich Anwesen Gaißeregg 115 bis Anwesen Lamberg 89
9. Altenmarkter Straße V im Bereich Altenmarkt 36 bis KV B76 und Ausfahrten B76 bis Anwesen Altenmarkt 29
10. Sulmstraße vom Anwesen Sulmstraße 2 bis zum Anwesen Sulmstraße 9
11. Augweg I, im Bereich Strkm 0,560 bei Anwesen Aug 62 bis Strkm 0,860 bei Anwesen 79, sowie bis Feldweg II Strkm 0,780 bei Anwesen Feldweg 12
12. Feldweg, im Bereich Strkm 0,090 bei Anwesen Feldweg 7 bis Strkm 0,275 bei Anwesen Feldweg 15
13. Koglerweg I im Bereich Einmündung in Etzendorfweg II bis Einmündung
 - a. B 76 – Radlpaßstraße, sowie bis nordwestlich Anwesen Kogelweg 26

§ 8

Jeweils mit dem Beginn und Ende an den angeführten Stellen wird eine Kurzparkzone 90 min. verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 13d „Kurzparkzone“ bzw. durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 13e „Ende der Kurzparkzone“, wobei diese Kurzparkzone von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie an Samstagen von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr Gültigkeit hat.

1. L 605 Strkm. 5,755 bis Strkm. 5,210
2. L 653 Strkm 2,804 bis Einmündung L 605
3. Gemeindestraße Am Schloßberg bis Parkplatz Rathaus bei Strkm 0,010
(siehe Beilage § 8 Planbeilage 1 bis 7)

§ 9

Die gegenständlichen Verkehrszeichen, betreffend die Ortsdurchfahrt Wies, L 605/L 653 – Marktplatz, werden laut beiliegenden Ordnungsplan vom 12.10.2009 verordnet (siehe Beilage § 9 Planbeilage 1).

§ 10

Im nachstehenden Kreuzungsbereich wird das Einbiegen nach rechts verboten.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 3b "Einbiegen nach rechts verboten".

1. Ausfahrt Anwesen Altenmarkter Straße 1 Höhe L 605, Strkm 5,800

§ 11

In nachstehendem Kreuzungsbereich wird das Einbiegen links verboten.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 3a "Einbiegen nach links verboten".

1. L 605, Strkm 5,800 (rechtsseitig)

§ 12

Auf nachstehender Straße wird Wartepflicht bei Gegenverkehr verordnet.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 5 "Wartepflicht bei Gegenverkehr".

1. Am Schlossberg, im Bereich der Verengung Gartenmauer und Wirtschaftsgebäude Schloss Burgstall

§ 13

Auf nachstehenden Straßen wird ein Geh- und Radweg verordnet.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen § 52 lit. b Ziffer 17a "Geh- und Radweg".

1. Sulmweg, von der Aufbahrungshalle bis zur Sulmstraße. Der Weg verläuft entlang des linken Sulmufers, unterquert die L 653 und die Eisenbahnbrücke, mündet beim Mietwohnhaus Altenmarkterstraße 5 in die L 605 der Geh- und Radweg zunächst – weitergeführt wird er, von der Sulmbrücke (Schlauerbrücke) bis zur Sulmstraße
2. Am Anger der Verbindungsweg, beginnend vom Anwesen Am Anger 35, westliche Grenze des Grundstückes Nr. 279/4, bis zur Einbindung Alte Straße an der südlichen Grenze des Grundstückes Nr. 279/6 KG Altenmarkt; ausgenommen landwirtschaftliche Fahrzeuge
3. Friedhofweg, zwischen Kirche und Friedhof, beginnend ab der Einfahrt Wiedner bis zum Friedhofseingang
4. an der B 76 von Strkm 38,565 bis Strkm 38,640 rechtsseitig
5. an der B 76 von Strkm 35,966 bis Strkm 36,828 linksseitig

§ 14

In nachstehenden Bereichen ist das Halten und Parken verboten.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 13b „Halten und Parken verboten“. Erforderlichenfalls sind entsprechende Zusatztafeln anzubringen.

1. L 605 von Strkm 5,255 bis Strkm 5,393 linksseitig, ausgenommen Zustelldienst
2. L 605 Strkm 5,584 bis Strkm 5,662 linksseitig, ausgenommen Zustelldienst
3. Friedhofweg Strkm 0,030 bis Strkm 0,105 rechtsseitig
4. am gesamten Vorplatz der Feuerwehr Wies, ausgenommen Mitglieder der Feuerwehr Wies
5. am Marktplatz, an Schultagen von 07.00 Uhr bis 15:00 Uhr und westlich der Mariensäule, ausgenommen für Fahrzeuge, die nach der Bestimmung des § 29b Abs. 4 gekennzeichnet sind
(siehe Beilage § 14 Planbeilage 1)

§ 15

Nachfolgende Schutzwege werden verordnet.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung der Bodenmarkierungen im Sinne der § 16 Bodenmarkierungsverordnung 1995 und des Straßenverkehrszeichens gemäß § 53 Abs. 1 Ziffer 2a „Kennzeichnung eines Schutzweges“.

1. auf der L 605, Strkm 5,254
2. auf der L 605, Strkm 5,451
3. auf der L 605, Strkm 5,520
4. auf der L 605, Strkm 5,622
5. auf der L 605, Strkm 5,750
6. auf der L 605, Strkm 5,866
7. auf der L 605, Strkm 5,940
8. auf der L 605, Strkm 6,295
9. auf der L 653, Strkm 2,695
10. auf der Bahnhofstraße, Strkm 0,050
11. auf der Bahnhofstraße, Strkm 0,320

Der Bezirkshauptmann:
In Vertretung:

Mag. Sabine Thomann eh.

F.d.R.d.A.:
Yvonne Tschiltsch

Ergeht an:

- 1) Marktgemeinde Wies, Oberer Markt 17, 8551 Wies;
- 2) Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, Schulgasse 28, 8530 Deutschlandsberg;
- 3) Wirtschaftskammer Steiermark, Regionalstelle Deutschlandsberg, Frauentaler Straße 53, 8530 Deutschlandsberg;
- 4) Kammer für Arbeiter und Angestellte, Außenstelle Deutschlandsberg, Rathausgasse 3, 8530 Deutschlandsberg;
- 5) Straßenmeisterei Eibiswald, 8552 Eibiswald 115, per E-Mail (smeib@stmk.gv.at)
- 6) Polizeiinspektion Wies, Altenmarkter Straße 27, 8551 Wies;
- 7) Bezirkspolizeikommando Deutschlandsberg, Bahnhofstraße 6, 8530 Deutschlandsberg;